

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Juli 1883.

Nr. 27.

**Inhalt:** 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Verlegung der Zollgrenze bei dem Beckhote in Cuxhaven; — Zollbehandlung der in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern aufbewahrten Anschlagsteinen von Hülfsstoffen; — Befugnis eines Steueramts . . . . . Seite 223

2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten . . . . . 224  
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 225

## I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach dem Beschluß des Bundesraths vom 25. November v. J. ist mit dem 9. Juni d. J. dasjenige unbesetzte Terrain bei Cuxhaven, welches im Osten des Rißebütteler Schleusenprieels zwischen diesem Priel und der bisherigen Zollgrenze sich befindet, dem deutschen Zollgebiet angegeschlossen.

Die Zollgrenze im Amte Rißebüttel wird zur Zeit an der Seeseite von der preussischen Grenze bis zur Angelbaaf durch die Uferlinie des Außendeichs, bzw. durch die Uferwerke und demnachst an der Elbseite von der Angelbaaf an durch die dortigen Uferwerke gebildet. An dem Punkte, wo diese Uferwerke bei Cuxhaven den dortigen Hafenschußdeich berühren, überschreitet die Zollgrenze diesen Deich und läuft am Fuße der Außenboffnung desselben und sodann weiter am Fuß der Außenboffnung des westlichen Obdeichs bis in die Nähe der Rißebütteler Schleuse, wo sie sich bis an die dortigen Vorseehen und längs derselben nach dem östlichen Ufer des Rißebütteler Schleusenprieels hinüberzieht, folgt diesem Ufer bis zur südwestlichen Spitze der die Eggers'sche Werft, Nr. 898 der Cuxhavener Vermessung, nach dem Bahnförpser hin abgrenzenden Einfriedigung und dieser letzteren bis zu ihrem nordöstlichen Endpunkte, überschreitet von hier den Bahnförpser und die an demselben hinführende Fahrstraße in östlicher Richtung nach der südwestlichen Ecke der die Anker- und Kettenniederlage des Segelmachers Niedmers abgrenzenden Einfriedigung, d. i. der Südgrenze von Nr. 899 der Cuxhavener Vermessung, und folgt dieser letzteren bis zu dem östlichen Hafenschußdeich, welchen sie nach dem sich daran anschließenden Deichstummel überschreitet. Von dem Treppunkte des östlichen Hafenschußdeichs und des Deichstummels zieht sich die Grenzlinie am Fuße der Außenboffnung des Deichstummels und in der Verlängerung desselben nach dem westlichen Schußdeich des Hafenslochs und längs dieses Deichs bis zum Quarantainehafen, welchen sie nach der auf dem Schußhöft befindlichen Grenztafel hin durchschneidet.

Die Abfertigung der Güter, welche der Hamburg-Cuxhavener Eisenbahn vom Auslande in den Schiffsverkehr zur Weiterbeförderung zugehen, wird bei der am alten Hafen zu Cuxhaven errichteten Abfertigungs-